



HVBG

HVBG-Info 16/1985 vom 15.08.1985, S. 0004 - 0007, DOK 163.13/017-BSG

**Zur Auslegung des § 104 Abs. 1 Satz 1 SGB X - BSG-Urteil vom
14.05.1985 - 4a RJ 21/84**

Zur Auslegung des § 104 Abs. 1 Satz 1 SGB X;
hier: BSG-Urteil vom 14.05.1985 - 4a RJ 21/84 -
Das BSG hat mit Urteil vom 14.05.1985 - 4a RJ 21/84 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

1. Der Anspruch aus § 104 Abs. 1 § 1 SGB X besteht grundsätzlich selbständig und unabhängig vom Anspruch des Berechtigten gegen den vorrangig verpflichteten Leistungsträger.
2. Soweit es sich bei Anwendung von § 104 Abs. 1 S. 1 SGB X um einen "Anspruch" des Berechtigten auf Ermessensleistungen handelt, wird der Anspruch auf Erstattung nur durch evidente Umstände ausgeschlossen, die eine Ablehnung der Leistung durch den vorrangig Verpflichteten als ermessensfehlerfrei erscheinen lassen könnten.
3. Zur Begrenzung der Aufklärungspflicht des Gerichts durch die Darlegungslast der Beteiligten.

Orientierungssatz:

Gleichstellung mit rentenversicherungspflichtiger Beschäftigung oder Tätigkeit nach Nachversicherung - Pflicht- bzw.

Ermessensleistung:

1. Auch wenn der Versicherungsträger wegen des Ausstehens der Nachentrichtung (Nachversicherung) seinerzeit nicht anders entscheiden konnte, hindert das nicht eine spätere Entscheidung, die der Rückwirkung des § 1232 Abs. 5a RVO Rechnung trägt.
2. Ein durchschlagender Grund für eine generelle Differenzierung zwischen Pflichtleistungen und Ermessensleistungen (hier: Heilverfahren) läßt sich nicht finden.